



**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte
als Kern- und Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2009, S. 1020), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 130). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Oktober 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut des Absatz 4 werden folgende Wörter vorangestellt: „Das Bachelor-Kernfach“.
- b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Es umfasst im Kernfach inkl. der Bachelorarbeit 9 Pflichtmodule sowie den Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen, der sich aus einem Praxismodul, dem Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) und Allgemeinen Schlüsselqualifikationen zusammensetzt.“



b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kernfach:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)
- VKKG Prax (10 ECTS)
- VKKG BA (10 ECTS)
- VKKG FSQ (10 ECTS)
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) (10 ECTS) gemäß Absatz 6

Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
VKKG_BA	Gem. Prüfungsordnung (140 ECTS)

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ergänzungsfach:

a) Pflichtmodule:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)

b) Wahlpflichtmodule (20 ECTS): jeweils ein Modul aus der Volkskunde und ein Modul aus der Kulturgeschichte müssen belegt werden.

- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (VKKG Prax, 10 ECTS) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (VKKG FSQ, 10 ECTS) und
- einen Wahlpflichtbereich, der aus allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ, 10 ECTS) besteht, die über Module aus dem zentralen Modulkatalog für Allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden.“

e) Absatz 7 wird aufgehoben.



5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Bewertungskriterien

- (1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.“

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.“

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8 Praxismodul

¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Es besteht aus einem Praktikum im Umfang von 6 Wochen, das in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert wird, sowie dem Besuch des begleitenden Seminars „Das kulturwissenschaftliche Praktikum“.“

8. Der bisherige § 8 wird zu § 9.

9. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.“



Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen. ³Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 102) unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt Nr. 6/2013 S. 130) weiter.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität